

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

<p style="text-align: center;">§ 6 Vermögensverwaltung und Kostentragung</p> <p>...</p> <p>(2) Mit Ausnahme der besonderen Gebühren (§ 19) haben die Kosten zur Deckung des den Sanitätsgemeinden erwachsenden Erfordernisses die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen zu tragen. Die Einwohnerzahl entspricht dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober des zweiten Jahres vor dem Jahr, für das die Kostenaufteilung erfolgt, festgestellten Ergebnis. Gehört nur ein Gebietsteil einer Gemeinde zu einer Sanitätsgemeinde, dann ist von der Zahl der Einwohner dieses Gebietes auszugehen. Die Einbringung der auf die verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Kostenanteile hat im Verwaltungswege zu erfolgen. Der Bescheid der Sanitätsgemeinde, mit dem den verbandsangehörigen Gemeinden die Kostentragung vorgeschrieben wird, bildet einen Exekutionstitel. § 62 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, gilt sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Vermögensverwaltung und Kostentragung</p> <p>...</p> <p>(2) <i>Die Kosten zur Deckung des den Sanitätsgemeinden erwachsenden Erfordernisses haben die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen zu tragen.</i> Die Einwohnerzahl entspricht dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober des zweiten Jahres vor dem Jahr, für das die Kostenaufteilung erfolgt, festgestellten Ergebnis. Gehört nur ein Gebietsteil einer Gemeinde zu einer Sanitätsgemeinde, dann ist von der Zahl der Einwohner dieses Gebietes auszugehen. Die Einbringung der auf die verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Kostenanteile hat im Verwaltungswege zu erfolgen. Der Bescheid der Sanitätsgemeinde, mit dem den verbandsangehörigen Gemeinden die Kostentragung vorgeschrieben wird, bildet einen Exekutionstitel. § 62 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, gilt sinngemäß.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Dienstentsagung</p> <p>(1) Jeder provisorische oder definitive Gemeindevorstand kann ohne Angabe von Gründen dem Dienste entsagen. Die Dienstentsagung ist schriftlich dem Bürgermeister (Obmann) zu erklären; sie erlangt drei Monate nach dem Tage ihrer Abgabe Rechtswirksamkeit. Macht der Gemeindevorstand glaubhaft, daß ihm bei der Einhaltung der dreimonatigen Frist ein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen würde, kann der Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) über seinen Antrag die Frist verkürzen. Die Rechtswirksamkeit der Dienstentsagung kann vom Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) aufgeschoben werden, solange gegen den Gemeindevorstand ein Gerichts- oder Disziplinarverfahren anhängig ist.</p> <p>...</p> <p>(3) Das eigenmächtige Verlassen des Dienstes vor Rechtswirksamkeit der Dienstentsagung macht dem Gemeindevorstand auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage des Verlassens der Dienststelle an gerechnet, zur Erlangung einer Gemeindevorstandsstelle in Niederösterreich unfähig. Überdies verliert er für sich und seine Angehörigen den Anspruch auf Rückzahlung der von ihm eingezahlten Pensionsbeiträge.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Dienstentsagung</p> <p>(1) Jeder provisorische oder definitive Gemeindevorstand kann ohne Angabe von Gründen dem Dienste entsagen. Die Dienstentsagung ist schriftlich dem Bürgermeister (Obmann) zu erklären; <i>das Dienstverhältnis endet drei Monate nach dem Einlangen der Dienstentsagung beim Gemeindeamt (bei der Geschäftsstelle der Sanitätsgemeinde).</i> Macht der Gemeindevorstand glaubhaft, daß ihm bei der Einhaltung der dreimonatigen Frist ein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen würde, kann der Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) über seinen Antrag die Frist verkürzen. <i>Das Ende des Dienstverhältnisses kann vom Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) aufgeschoben werden, solange gegen den Gemeindevorstand ein Gerichts- oder Disziplinarverfahren anhängig ist.</i></p> <p>...</p> <p>(3) Das eigenmächtige Verlassen des Dienstes vor <i>dem Ende des Dienstverhältnisses</i> macht den Gemeindevorstand auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage des Verlassens der Dienststelle an gerechnet, zur Erlangung einer Gemeindevorstandsstelle in Niederösterreich unfähig. Überdies verliert er für sich und seine Angehörigen den Anspruch auf Rückzahlung der von ihm eingezahlten Pensionsbeiträge.</p>
<p style="text-align: center;">§ 37 Entlassung</p> <p>(1) Die Entlassung erfolgt durch</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Entlassung</p> <p>(1) Die Entlassung erfolgt durch</p>

<p>a) ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis, das die Entlassung ausspricht;</p> <p>b) ein rechtskräftiges Strafurteil, das nach den gesetzlichen Vorschriften den Verlust eines öffentlichen Amtes unmittelbar zur Folge hat;</p> <p>c) einen Bescheid der Gemeinde (Sanitätsgemeinde);</p> <p>1. in den Fällen des § 17 Abs. 3 und des § 42 Abs. 2;</p> <p>2. bei Entzug der Berechtigung zur Berufsausübung durch den Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer;</p> <p>3. bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;</p> <p>4. wenn der Gemeindearzt nach seiner Ernennung den Dienst nicht antritt oder später eigenmächtig den Dienst einstellt und über schriftliche Aufforderung des Bürgermeisters (Obmannes) den Dienst nicht binnen acht Tagen aufnimmt.</p>	<p>a) ein rechtskräftiges Disziplinarerkenntnis, das die Entlassung ausspricht;</p> <p>b) ein rechtskräftiges Strafurteil, das nach den gesetzlichen Vorschriften den Verlust eines öffentlichen Amtes unmittelbar zur Folge hat;</p> <p>c) einen Bescheid der Gemeinde (Sanitätsgemeinde);</p> <p>1. in den Fällen des § 17 Abs. 3 und des § 42 Abs. 2;</p> <p>2. bei Entzug der Berechtigung zur Berufsausübung durch den Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer;</p> <p>3. bei Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;</p> <p>4. wenn der Gemeindearzt nach seiner Ernennung den Dienst nicht antritt oder später eigenmächtig den Dienst einstellt und über schriftliche Aufforderung des Bürgermeisters (Obmannes) den Dienst nicht binnen acht Tagen aufnimmt.</p> <p><i>(1a) Die Beschwerde gegen eine Maßnahme gemäß Abs. 1 lit. a oder c hat keine aufschiebende Wirkung.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 43 Außerordentliche Bezüge</p> <p>(1) Der Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) hat die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, über die begünstigte Bemessung des Ruhegenusses (§ 65) und die Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440, über außerordentliche Bezüge (§ 8) auf die Gemeindeärzte, deren Angehörige und Hinterbliebene mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß bei einer begünstigten Bemessung des Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit auch dann bis zu 15 Jahre angerechnet werden, wenn die Krankheit oder das Gebrechen nicht ausschließlich durch die Dienstleistung als Gemeindearzt bedingt war. § 29 findet sinngemäß Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Außerordentliche Bezüge</p> <p>(1) Der Gemeinderat (Gesundheitsausschuß) hat die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, über die begünstigte Bemessung des Ruhegenusses (§ 65) und die Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976, LGBl. 2440, über <i>ordentliche (außerordentliche)</i> Bezüge (§ 8) auf die Gemeindeärzte, deren Angehörige und Hinterbliebene mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß bei einer begünstigten Bemessung des Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit auch dann bis zu 15 Jahre angerechnet werden, wenn die Krankheit oder das Gebrechen nicht ausschließlich durch die Dienstleistung als Gemeindearzt bedingt war. § 29 findet sinngemäß Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 44 Ahndung von Pflichtverletzungen</p> <p>(1) Hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen gelten die Bestimmungen des VII. Abschnittes der Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, sinngemäß, soweit im folgenden keine Sonderregelung getroffen wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Ahndung von Pflichtverletzungen</p> <p>(1) Hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen gelten die Bestimmungen des VIII. Abschnittes der Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, <i>über das Disziplinarrecht</i> sinngemäß, soweit im folgenden keine Sonderregelung getroffen wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 45 Aufbringung der Mittel</p> <p>...</p> <p>(2) Die der Sanitätsgemeinde angehörige Gemeinden haben ihre Beiträge binnen 14 Tagen ab Rechtskraft des Verschreibungsbescheides an den Obmann der</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Aufbringung der Mittel</p> <p>...</p> <p>(2) Die der Sanitätsgemeinde angehörige Gemeinden haben ihre Beiträge binnen <i>zwei Wochen nach Erlassung</i> des Verschreibungsbescheides an den</p>

<p>Sanitätsgemeinde abzuführen (§ 6 Abs. 2).</p>	<p>Obmann der Sanitätsgemeinde abzuführen (§ 6 Abs. 2). <i>Die Beschwerde gegen die Vorschreibung hat keine aufschiebende Wirkung.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 48 Beiträge der Gemeinden</p> <p>...</p> <p>(3) Der gemäß Abs. 2 vorgeschriebene Betrag wird 30 Tage nach Rechtskraft des Bescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 48 Beiträge der Gemeinden</p> <p>...</p> <p>(3) Der gemäß Abs. 2 vorgeschriebene Betrag wird <i>vier Wochen nach Erlassung</i> des Bescheides fällig. <i>Die Beschwerde gegen die Vorschreibung gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 53 Vorstellung</p> <p>(1) Wer durch den Bescheid des Gesundheitsausschusses oder des Pensionsverbandsausschusses in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann innerhalb von zwei Wochen von der Zustellung des Bescheides an gerechnet dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben. Auf diese Möglichkeit ist in den Bescheiden hinzuweisen.</p> <p>(2) Die Bestimmungen des § 61 Abs. 2 bis 5 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, gelten sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;">§ 53 Vorstellung</p> <p>(1) Wer durch den Bescheid des Gesundheitsausschusses oder des Pensionsverbandsausschusses in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann innerhalb von zwei Wochen von der Zustellung des Bescheides an gerechnet dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben. Auf diese Möglichkeit ist in den Bescheiden hinzuweisen.</p> <p>(2) Die Bestimmungen des § 61 Abs. 2 bis 5 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, gelten sinngemäß.</p>
<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p>(1) Wenn die einer Sanitätsgemeinde zugehörigen Gemeinden nicht ein anderes Übereinkommen treffen, ist im Falle des Ausscheidens einer Gemeinde aus einer Sanitätsgemeinde, sofern ein gemeinsames Vermögen vorhanden ist und dieses nicht geteilt werden kann, der ausscheidenden Gemeinde eine Abfindung in Geld zu gewähren. Der Abfindungsbetrag und die Anteile, die von den bei der Sanitätsgemeinde verbleibenden Gemeinden zu tragen sind, sind vom Gesundheitsausschuß innerhalb von 30 Tagen nach Kundmachung der Änderung der Sanitätsgemeinde im Landesgesetzblatt durch Bescheid festzusetzen, der allen an der Auseinandersetzung beteiligten Gemeinden zuzustellen ist. Die Festsetzung der Höhe des Abfindungsbetrages und der auf die in der Sanitätsgemeinde verbleibenden Gemeinden fallenden Kostenanteile hat nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 zu erfolgen; der Abfindungsbetrag wird ein Jahr nach Rechtskraft des Festsetzungsbescheides fällig.</p> <p>...</p> <p>(4) Übereinkommen zwischen beteiligten Gemeinden nach den Abs. 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Landesregierung hat die Genehmigung zu versagen, wenn dadurch eine der beteiligten Gemeinden vermögensrechtlich wesentlich zu Schaden käme.</p>	<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p>(1) Wenn die einer Sanitätsgemeinde zugehörigen Gemeinden nicht ein anderes Übereinkommen treffen, ist im Falle des Ausscheidens einer Gemeinde aus einer Sanitätsgemeinde, sofern ein gemeinsames Vermögen vorhanden ist und dieses nicht geteilt werden kann, der ausscheidenden Gemeinde eine Abfindung in Geld zu gewähren. Der Abfindungsbetrag und die Anteile, die von den bei der Sanitätsgemeinde verbleibenden Gemeinden zu tragen sind, sind vom Gesundheitsausschuß innerhalb von 30 Tagen nach Kundmachung der Änderung der Sanitätsgemeinde im Landesgesetzblatt durch Bescheid festzusetzen, der allen an der Auseinandersetzung beteiligten Gemeinden zuzustellen ist. Die Festsetzung der Höhe des Abfindungsbetrages und der auf die in der Sanitätsgemeinde verbleibenden Gemeinden fallenden Kostenanteile hat nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 zu erfolgen; der Abfindungsbetrag wird ein Jahr nach <i>der Festsetzung</i> fällig.</p> <p>...</p> <p>(4) <i>Übereinkommen zwischen beteiligten Gemeinden nach den Abs. 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer behördlichen Genehmigung. Die Behörde hat die Genehmigung zu versagen, wenn dadurch eine der beteiligten Gemeinden vermögensrechtlich wesentlich zu Schaden käme. Behörde ist die Landesregierung.</i></p>